



Zweihundertzweiundachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom 25. November 2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Hohe Pforte** **(Stadtbezirk 1)**
von Blaubach/Mühlenbach bis Agrippastraße;
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau der Straßenabläufe.

- 2. Heinrich-Klein-Straße** **(Stadtbezirk 7)**
von Sandbergstraße bis Krausbergweg;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

3. Frasengasse

(Stadtbezirk 9)

von Flittarder Hauptstraße bis Pützlachstraße;

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Grunderwerb und Freilegung.

4. Pützlachstraße

(Stadtbezirk 9)

von Frasengasse bis Haus-Nr. 112 einschließlich (Ende des vorhandenen Teils);

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.01.2018** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 und 4 treten rückwirkend zum **01.02.2022** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 25.11.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker